Beitragsordnung

§ 1 Inhalt

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

§ 2 Beschluss durch Mitgliederversammlung

Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 1. Januar eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt zurzeit:

Beitragsklasse	Mitgliederstatus	Beitragshöhe pro Jahr
01	Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, wenn ein gesetzlicher Vertreter Mitglied ist und kein Beitrag nach Beitragsklasse 03 entrichtet wird.	Euro 3.-
02	Erwachsene über 18 Jahre sowie Jugendliche ab 16 Jahren, wenn kein gesetzlicher Vertreter Mitglied ist.	Euro 30.-
03	Familien (Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaften, Lebenspartnerschaften) einschließlich aller Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahren	Euro 45.-
04	Außerordentliche und fördernde Mitglieder	nach Vereinbarung

§ 4 Nachweispflicht

1. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen dem Narrenrat vorzulegen.
2. Anschriftenwechsel und Änderungen von Kontendaten sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschrift

1. Alle finanziellen Forderungen des Vereins werden grundsätzlich mittels Bankeinzug eingezogen. Das SEPA-Lastschriftverfahren findet hierbei Anwendung.

2. Ab dem 01.01.2014 werden die Mitgliedsbeiträge im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierzu ein SEPA-Lastschriftmandat und hat zu den unten angegebenen Terminen für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe der Gläubiger-ID DE46ZZZ00001005807 und der entsprechenden Mandatsreferenz (1. Buchstabe Vorname | 1. Buchstabe Nachname | Geburtsdatum)

zum 1. Februar eines jeden Jahres eingezogen. Fällt dieser Tag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

Bei Neueintritten werden die Neumitglieder über die Höhe und den Tag der Abbuchung schriftlich und fristgerecht informiert.

Bereits erteilte Einzugsermächtigungen bleiben weiterhin gültig und können auch zukünftig im Rahmen des SEPA-Basislastschriftverfahrens genutzt werden.

§ 6 Überweisungsverfahren, Versäumnisse und Mahnungen

1. Mitgliedsbeiträge und sonstige Beiträge können in begründeten Ausnahmefällen per Überweisung entrichtet werden. Mitglieder, die am Lastschriftverfahren nicht teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 1. Februar jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Eine Aufforderung braucht nicht zu erfolgen. Zur Deckung des Mehraufwandes können zusätzliche Gebühren erhoben werden.
2. Bei Zahlungsversäumnissen können Mahngebühren erhoben werden.

§ 7 Eintrittszeitpunkt

Bei Vereinseintritt ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 8 Vereinsaustritt

Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss dem Narrenrat bis zum 30. September schriftlich erklärt werden.

§ 9 EDV und Datenschutz

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutz gespeichert.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt gemäß Beschluss des Narrenrates vom 07. April 2026 in Kraft. Ältere Beitragsordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.